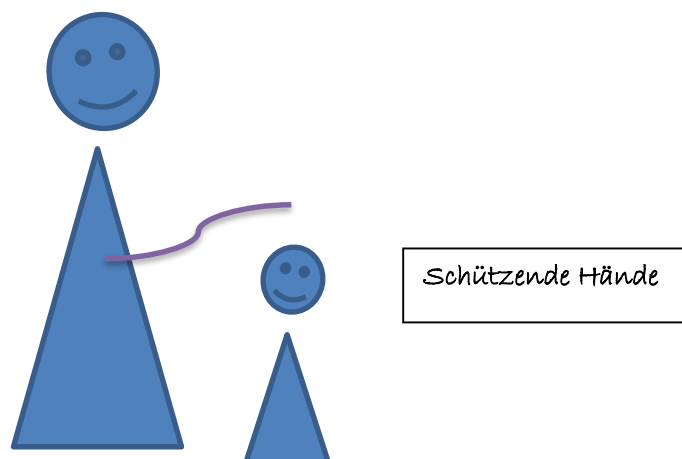


Erarbeitungsbogen einrichtungsspezifischer Schutzkonzeption

der Kinderkrippe Gustav-Meyrink-Straße

Stand 06/22



Inhaltsverzeichnis

1. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen	4
1.1. Was ist sexuelle Gewalt?	4
1.2. Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?	5
1.3. Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?	5
2. Risikoanalyse	6
2.1. In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?	6
2.2. Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? (z.B. bauliche Gegebenheiten)	6
2.3. Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?	6
2.4. Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?	7
2.5. Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?	7
2.6. Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern und Mitarbeiter(innen))? ..	8
2.7. Wie verhalte ich mich, wenn ich eine „blöde“ Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?	8
2.8. Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgeführt oder gibt es informelle Strukturen?	9
3. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	10
3.1. Wie könnten wir den Kindern Ihre Rechte näher bringen und sie darin stärken? (Hilfreiche Aussage z.B. „Du hast das Recht NEIN zu sagen!“)	10
3.2. Was heißt Partizipation für uns in diesen Kontext? (Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit)	10
3.3. Wie setzen wir unser Sexualpädagogisches Konzept alltagsintegriert um? (Stärkung des positiven Selbstkonzeptes)	10
3.4. Wie viel Raum lassen wir Beschwerden in unserer Einrichtung? Ist unser Beschwerdemanagement sinnvoll und transparent? (Kinder, Mitarbeiter(innen), Eltern)	10
3.4.1. Haben Kinder in unserem Haus die Möglichkeit sich zu beschweren? Wie werden Kinder angeregt, Unzufriedenheit zu äußern und an einer Verbesserung mitzuarbeiten?	11

3.4.2. Wenn ja: Welche Instrumente/Materialien können die Kinder dafür nutzen bzw. benutzen? (Smiley-Methode, Gefühlsparameter usw.)	11
3.5. Welche Fortbildungen zu diesem Thema werden über unseren Träger angeboten? Wenn ja: Ist diese Fortbildung) für alle verbindlich? (Erst-und Gefährdungseinschätzung §8a SGBVIII)	11
3.6. Wie kann bei Neueinstellungen sichergestellt werden, dass wir uns unattraktiv für mögliche Täter(innen) machen?	11
3.6.1. Wie kann dies auch in der Einarbeitungsphase von neuen Mitarbeiter(innen) sichergestellt werden?	11
3.7. Wie können wir sicherstellen, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden?	13
3.8. Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?	13
3.9. Wie sollte der Verhaltenskodex zwischen den Kindern und Mitarbeiter(innen) in der täglichen pädagogischen Arbeit aussehen, um Grenzüberschreitungen zu verhindern?	13
4. Intervention	14
4.1. Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? (Wichtigste Regel: Schutz des Kindes!)	14
4.2. Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten? (Gezieltes Nachfragen, Dokumentieren, Meldesysteme usw.)	14
4.3. Gibt es bereits trägerinterne Vorgänge bei einem bestätigten Verdacht? Wen ja welche?	15
Literaturverzeichnis:	16

1. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen



In unserer Kinderkrippe Gustav-Meyrink-Straße, der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern werden 36 Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren begleitet und gefördert. Im Rahmen des Schutzauftrags §8a und §72a, haben wir uns als Team auf den Weg gemacht das Thema intensiver anzuschauen und uns für den aktiven Schutz der Kleinsten einzusetzen.

1.1. Was ist sexuelle Gewalt?

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann.¹



Im Team haben wir uns über folgende Punkte Gedanken gemacht und zusammengetragen...

- „unnötiges“ Anfassen = gegen den Willen des Kindes
- Ungezwungenes Kuscheln, „Abknutschen“
- Übertriebenes Kitzeln
- Eindringen in die Intimsphäre
- Sexistische Sprüche
- Schamgefühl missachten
- Regeln bei „Doktorspielen“ nicht beachten
- Exhibitionismus
- Macht ausnutzen

¹ Heynen Susann (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373

- „Nein“ sagen missachten

Zusammenfassend ordnen wir diese Aspekte zu sexuellen Übergriffen. Diese haben eine unterschiedlich intensive Auswirkungen bzw. Relevanz in Bezug auf sexueller Gewalt. Es ist immer wichtig genau hinzuschauen. Lieber einmal öfter hingeschaut, als zu wenig!

1.2. Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?

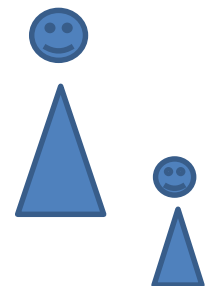
Viele Aspekte, die für uns sexuelle Gewalt definieren, spielen mit dem Verhalten, übergriffig zu handeln zusammen. Schlussfolgernd ist das Ignorieren von Abwehrhaltungen des Kindes sexuell übergriffig.

1.3. Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?

Es ist leider erschreckend zu definieren welche Personengruppen sexuelle Gewalt ausüben können. Nichtsdestotrotz müssen alle in Betracht gezogen werden um zielgerecht zu handeln.

Zu diesen Personengruppen können gehören:

- Erwachsene zum Beispiel pädagogische Kräfte, Eltern, Bekannte, Verwandte, Handwerker, Reinigungskräfte, Hauswirtschaftskräfte oder Praktikanten
- Kinder, sowie Geschwister.



Jede Person kann sexuelle Gewalt ausüben die das Haus betreten!

2. Risikoanalyse

2.1. In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

Zahlreiche Situationen können für unsere Kinder gefährlich werden. Ist ein selbstständiges Kind allein auf der Toilette, könnte es durch Personen, wie zum Beispiel durch „fremden“ Eltern gefährdet werden. Speziell in Situationen in denen das pädagogische Personal allein mit dem Kind in einem Raum ist. Dazu gehören auch Ausflüge oder Schlafsituationen oder auch beim An- und Ausziehen. Phasen in denen die Kinder ängstlich oder anhänglich sind, könnte das richtige Gefühl zwischen Nähe und Distanz zu einer besonders gefährdeten Situation werden.

2.2. Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? (z.B. bauliche Gegebenheiten)

Zu den baulichen Gefahrenzonen im Haus gehören unter anderem der Wickelraum, Aufzug, Schlafraum, Lager, Garten, Zaun, Hühnerstall/Gartenschuppen und eventuell die Erwachsenen Toilette.

➔ Im Endeffekt überall wo man sich als Erwachsener unbeobachtet fühlt

2.3. Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?

Wir haben im Team vereinbart, dass:

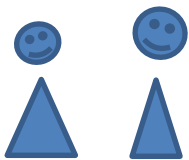
- Kinder auf uns zukommen, insofern sie es altersgemäß schaffen
- Wir als Erwachsene akzeptieren, wenn das Kind Abwehr zeigt
- Wir knutschen keine Kinder ab
- Wir achten auf die Privatsphäre (Vor allem bei der Pflege)
- Wir achten darauf, dass keine fremden Personen im Wickelraum sind, während dem gewickelt wird, bzw. während dem ein Kind auf Toilette sitzt



- Gesunde Distanz vermitteln
- Vorbildwirkung der Mitarbeiter → eigene Grenzen deutlich zeigen

Für uns ist es Wichtig, dass ein „Nein“ akzeptiert wird, egal wie alt das Kind ist. Es ist dabei auch auf die Gestik und Mimik zu achten!

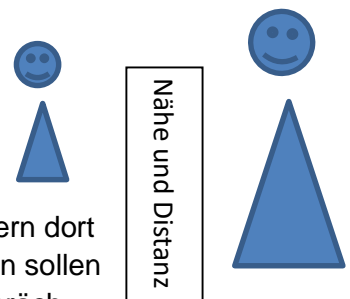
2.4. Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?



Wir achten darauf, dass Kinder untereinander ein „Nein“ akzeptieren und stärken sie dabei. Außerdem ist es uns wichtig, dass die Kinder gegenseitig die Privatsphäre einhalten und beachten, zum Beispiel wenn zwei selbstständige Kinder auf der Toilette sind. Eine weitere Regel die wir festgelegt haben, unter Kinder im Hinblick auf Nähe und Distanz, ist das sprachliche begleiten.

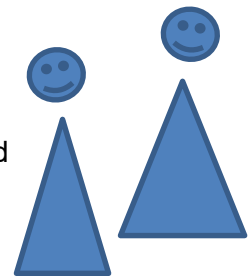
2.5. Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Wie im Abschnitt 2.1 bereits erwähnt, müssen Eltern warten, wenn andere Kinder auf der Toilette sind. Die Idee ist es im Gäste WC eine Wickelmöglichkeit zu schaffen. So können abgeholte Kinder von Ihren Eltern dort eventuell noch gewickelt werden. Bei einer extremen Haltung oder Klucken sollen Eltern darauf aufmerksam gemacht werden. Das kann auch im Elterngespräch geschehen. Die Eltern haben oft den Drang ihre Kinder zum Empfang zu knuddeln, sollte dies in einem Übermaß geschehen, sollten wir das ansprechen. Wichtiger ist es Kinder von „fremde“ Eltern Abstand zu bewahren.



2.6. Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern und Mitarbeiter(innen))?

Für eine gute Erziehung- und Bildungspartnerschaft sollte Privates und Berufliches getrennt werden. Hier ist es genauso wichtig Distanz zu bewahren. Es ist nicht gestattet wenn zwei Elternteile über ein „fremdes“ Kind besprechen! Eltern dürfen keine fremden Personen ins Haus lassen (siehe Hausregeln). Ein wertschätzender Umgang zwischen allen Beteiligten ist sehr gewünscht.



2.7. Wie verhalte ich mich, wenn ich eine „blöde“ Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?



Diese Frage haben wir uns anhand einer Tabelle genauer angeschaut.



Beobachtung	Bericht
Stopp!	Zuhören
Kind aus der entsprechenden Situation nehmen und beruhigen	Erst nehmen!
Fragen was passiert	„gut das du dich mir anvertraust“
Präsenz zeigen	Sicherheit vermitteln
Wenn nötig eingreifen	Zeitnah dokumentieren
Dokumentation	Zeitnahe Info an Leitung
Absprache mit der Leitung bezüglich des weiteren Vorgehens	

Grundsätzlich ist uns wichtig, dass gehandelt werden muss! Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt gibt es in unserem Haus nicht.

2.8. Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgeführt oder gibt es informelle Strukturen?

Es gibt bei der Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Hierzu zählt auch der Bereich der sexuellen Gewalt. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des §8a SGBIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden.

Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewaltanwendung durch Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBIII. Werden Beobachtungen durch einen Mitarbeitenden gemacht, informiert dieser umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese schaltet die Bereichsleitung/ GBL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

3. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

3.1. Wie könnten wir den Kindern Ihre Rechte näher bringen und sie darin stärken? (Hilfreiche Aussage z.B. „Du hast das Recht NEIN zu sagen!“)

3.2. Was heißt Partizipation für uns in diesen Kontext? (Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit)

3.3. Wie setzen wir unser Sexualpädagogisches Konzept alltagsintegriert um? (Stärkung des positiven Selbstkonzeptes)

Träger-Konzept derzeit in Erarbeitung

3.4. Wie viel Raum lassen wir Beschwerden in unserer Einrichtung? Ist unser Beschwerdemanagement sinnvoll und transparent? (Kinder, Mitarbeiter(innen), Eltern)

3.4.1. Haben Kinder in unserem Haus die Möglichkeit sich zu beschweren? Wie werden Kinder angeregt, Unzufriedenheit zu äußern und an einer Verbesserung mitzuarbeiten?

3.4.2. Wenn ja: Welche Instrumente/Materialien können die Kinder dafür nutzen bzw. benutzen? (Smiley-Methode, Gefühlsparameter usw.)

3.5. Welche Fortbildungen zu diesem Thema werden über unseren Träger angeboten? Wenn ja: Ist diese Fortbildung) für alle verbindlich? (Erst-und Gefährdungseinschätzung §8a SGBVIII)

3.6. Wie kann bei Neueinstellungen sichergestellt werden, dass wir uns unattraktiv für mögliche Täter(innen) machen?

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerber und Bewerberinnen darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit Thema „Schutz vor sexueller Gewalt in Einrichtungen“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerber und Bewerberinnen dazu befragt, wo Kinder im Kita-Alltag ihrer Meinung nach gefährdet sein können und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Im Anschluss werden durch die EL hierzu Beispiele zum Verhaltenskodex der jeweiligen Einrichtung genannt, z.B. ein Kollege/ eine Kollegin geht nicht alleine mit Kindern in nicht einsehbare Räume.

3.6.1. Wie kann dies auch in der Einarbeitungsphase von neuen Mitarbeiter(innen) sichergestellt werden?

Neue Mitarbeiter(innen) erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das jeweilige Schutzkonzept der Einrichtungen mit der Bitte dies zeitnah zu lesen.

Verhaltenskodex

3.7. Wir stellen sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden

3.8. Wir können gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird.

3.9. Wir wahren das Einhalten der Grenzen, zwischen Kindern und Mitarbeitenden in unserer täglichen pädagogischen Arbeit

4. Intervention

4.1. Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen?

(Wichtigste Regel: Schutz des Kindes!)

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine Kollegin oder einen Kollegen richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden sexuelle Übergriffe direkt beobachtet sind diese sofort zu unterbinden. Werden sexuelle Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

4.2. Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten? (Gezieltes Nachfragen, Dokumentieren, Meldesysteme usw.)

Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass man ihm glaubt. Wenn es zu einem Gespräch mit dem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z.B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie?. Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung und Bereichsleitung weitergegeben. Diese schaltet die GBL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Wenn Eltern oder Kollegen einen Verdacht äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen und den Eindruck zu vermitteln, dass man ihnen glaubt. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung und Bereichsleitung weitergegeben. Diese schaltet die Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

4.3. Gibt es bereits trägerinterne Vorgänge bei einem bestätigten Verdacht? Wen ja welche?

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt wird umgehend die Einrichtungsleitung informiert. Diese schaltet die Bereichsleitung/ GBL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss. Des Weiteren entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Information von Eltern, Mitarbeitenden und Nachbareinrichtungen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung. Hilfreich ist hier der Handlungsplan der Landeshauptstadt München im „Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt für Kindertagesstätten“.

Literaturverzeichnis:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.

Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.

Kindertageszentrum Reinmarplatz (2015): Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt im Kindertageszentrum Reinmarplatz.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.